



Landesverband Baden-Württemberg
der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.
Jägerstraße 12, 70174 Stuttgart
Tel.: 0711/25589-20 Fax: 0711/25589-55
E-Mail: nora.burchartz@lebenshilfe-bw.de
Internet: www.lebenshilfe-bw.de

Positionspapier zur Weiterentwicklung der Offenen Hilfen / Familienentlastenden Dienste in Trägerschaft der Lebenshilfe-Orts- und Kreisverbände in Baden-Württemberg

(vom Landesverband beschlossen in seiner Sitzung am 28.Juni 2008)

1. Offenen Hilfen / Familienentlastende Dienste in Trägerschaft der Lebenshilfe-Orts- und Kreisverbände in Baden-Württemberg

Offene Hilfen / Familienentlastende- und unterstützende Dienste sind die Gesamtheit aller ambulanten, personenbezogenen sozialen Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen, die zur Unterstützung eines Lebens außerhalb stationärer Einrichtungen in Selbstbestimmung beitragen.

Durch die Unterstützung der Offenen Hilfen wird Menschen mit einer geistigen (und/oder körperlichen) Behinderung ein Leben in ihrer vertrauten Umgebung ermöglicht, stationäre Maßnahmen können dadurch vermieden oder aufgeschoben werden. Durch die Angebote der Offenen Hilfen wird die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht und erweitert.

In Baden-Württemberg gibt es in Trägerschaft der Lebenshilfe-Orts- und Kreisverbände mittlerweile 57 Offene- Hilfe- Dienste (Stand April 2008).

Der Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. setzt sich seit vielen Jahren für den bedarfsgerechten Auf- und Ausbau der Offenen Hilfen ein. Für den Landesverband der Lebenshilfe bedeuten die Offenen Hilfen (stellvertretend für seine Mitgliedsorganisationen) die Speerspitze hinsichtlich der außerinstitutionellen Weiterentwicklung der Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung und ihrer Familien.

2. Profil und Bedeutung der Offenen Hilfen / Familienentlastende Dienste im Gesamtgefüge der Behindertenhilfe, der Eingliederungshilfe und der Pflege

Die Offenen Hilfen haben sich im Laufe der letzten 20 Jahre in enger Ausrichtung auf die Bedarfslagen von Familien mit behinderten Angehörigen und im Hinblick auf die Bedürfnisse behinderter Menschen entwickelt. Insofern sind es Einrichtungen und Dienste, die nicht institutionenbezogen agieren, sondern eine wirkliche Personenzentrierung umsetzen. In ihrer Ausrichtung und mit ihrem spezifischen Profil können sie dem Inklusionsgedanken ganz praktisch Rechnung tragen. Den Offene- Hilfen- Diensten geht es darum, einen Beitrag zu leisten, wie Familienleben mit einem behinderten Angehörigen gelingen kann. Insofern können sie auch bei einer Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Hinblick auf die Eltern behinderter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener mitwirken und erfüllen damit eine wichtige gesellschaftliche Auf-

gabe. Sie sind im ambulanten Bereich zwar unerlässlich und wichtig, aber sie haben immer noch einen schweren Stand hinsichtlich ihrer Profilierung und Finanzierung. Umso wichtiger ist eine flächendeckende solide und auskömmliche Grundausstattung der Offenen Hilfen.

Zu den Offenen Hilfen gehört vor allem der Bereich der Familienentlastenden - und unterstützenden Dienste (siehe Nr. 4 Ausstattung der Dienste / Qualität der Leistungen).

Kernaufgaben der Offenen Hilfen sind:

- Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung fördern und unterstützen, das beinhaltet Wahlmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Lebensplanung und Lebensgestaltung,
- Unterstützung der Familien unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Situation des Familiensystems,
- Wege in die Gemeinde erschließen und pflegen, dazu gehört Netzwerkbildung und Netzwerkpflege,
- Offene Hilfen fungieren als niederschwellige und regional gut erreichbare Anlauf- Beratungs- und Vermittlungsstellen

3. Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen

Rechtliche Grundlagen:

Der Begriff der „Offenen Hilfen“ fand sich in § 3a des BSHG: „Vorrang der Offenen Hilfe. Die erforderliche Hilfe ist soweit möglich außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen zu gewähren ...“ Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Offenen Hilfen“ ist im SGB XII nicht mehr enthalten. § 13 SGB XII normiert allerdings den Vorrang der ambulanten Leistungen. Im 2. Kapitel des Sozialgesetzbuchs IX, das für die Rehabilitationsträger gemeinsame Ausführungsbestimmungen der Leistungen zur Teilhabe enthält, werden die Familienentlastenden Dienste aufgeführt: „Soweit die Ziele nach Prüfung des Einzelfalls erreichbar sind, werden Leistungen unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände in ambulanter, teilstationärer oder betrieblicher Form und gegebenenfalls unter Einbeziehung familienentlastender und – unterstützender Dienste erbracht.“ (§ 19 Abs. 2 SGB IX)

Für einzelne Leistungsbereiche der Offenen Hilfen können im Einzelfall unterschiedliche Rechtsgrundlagen wirksam werden, dazu gehören z.B. Rechtsgrundlagen aus den Sozialgesetzbüchern V, VIII, IX, XI und XII. Für den Bereich der Familienentlastenden Dienste werden vor allem Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung (Verhinderungspflege und niederschwellige Betreuungsleistungen) und Eingliederungshilfe (Leistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben) erbracht.

Strukturelle Rahmenbedingungen in Baden-Württemberg:

Das Land fördert Familienentlastende Dienste auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung familienentlastender Dienste auf dem Gebiet der Behindertenhilfe (VwV FED) vom 22.03.2006 (AZ. 42-5127-1.18). Es handelt sich um eine pauschale einzugsbereichsbezogene Zuwendung in Höhe von 24.000 € pro 100.000 Einwohner.

Die Einzugsbereiche sind mit den Stadt- und Landkreisen abzustimmen. Ab 1.1.2009 wird die Landesförderung in Abhängigkeit zu einer Komplementärförderung durch die Stadt- und Landkreise gewährt. Das bedeutet, dass die Landesförderung in gleicher Höhe gewährt wird wie der jeweilige Stadt- oder Landkreis fördert.

4. Ausstattung der Dienste / Qualität der Leistungen

„Die personelle Ausstattung und die Qualifikation richten sich nach dem Bedarf der Menschen mit Behinderung. Sie müssen den allgemeinen fachlichen Erkenntnissen und Notwendigkeiten für die Maßnahmen entsprechen.“ (zitiert aus der VwV FED vom 22.3.2006).

Die Offenen Hilfen sind kundenorientiert und richten sich an den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Menschen mit Behinderung und ihrer Familien aus. Neben den „Standardangeboten“, wie in der VwV FED beschrieben (Einzelbetreuung, Gruppenangebote und Netzwerkarbeit) gibt es je nach regionaler Entwicklung und dort vorhandenen Bedarfen eine Vielzahl weiterer Angebote wie z.B. Freizeitangebote, Erwachsenenbildung, Integrationshilfen, Budgetberatung Sozialpädagogische Familienhilfe oder ambulante Wohnangebote.

Zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung gehören die Aufstellung und Fortschreibung von Leistungsbeschreibungen und Konzeptionen sowie Evaluation in Form von Nutzerbefragungen, Dokumentationen und regelmäßiger Berichterstattung.

5. Position des Landesverbands der Lebenshilfe hinsichtlich eines weiteren Ausbaus der Offenen Hilfen, einer gesicherten Finanzierung der Leistungen und einer zuverlässigen und transparenten Verankerung in den örtlichen Strukturen

Der Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. fordert – auch vor dem Hintergrund der fachlichen wie auch politischen Debatten um eine gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft im Sinne gelebter Inklusion – dass den Offenen Hilfen der sozialpolitische Stellenwert beigemessen wird, den sie faktisch haben und der u.a. auch im Rahmen der sog. „Ambulantisierung“ der Eingliederungshilfen immer stärker an Bedeutung gewinnt. Dazu gehören solide strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen. In konkreten Vereinbarungen oder anderen verbindlichen Statuten zwischen Leistungsträgern und Offene-Hilfen-Diensten als Leistungserbringer müssen geregelt werden:

- eine auskömmliche und gesicherte Finanzierung der Offene-Hilfen-Dienste (mindestens die Ausschöpfung der vollen Landesförderung für den FED-Bereich einhergehend mit der Komplementärförderung durch die Stadt- und Landkreise),
- der Einbezug der Offenen Hilfen in die Weiterentwicklung der Behindertenhilfe z.B. im Rahmen der örtlichen Behindertenhilfeplanung / Teilhabeplanung.

Das Positionspapier wurde vom Ausschuss Offene Hilfen des Landesverbands Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. erarbeitet:

Nora Burchartz, Thomas Feistauer, Volker Kurz, Christian Lemcke, Christa Mutz-Müller, Armin Rist, Heinz Rosié, Jörg Tröster, Edda Weiner- Gießler 30.5.2008